

Satzung
über eine abweichende Mehrarbeitsvergütung
(Mehrarbeitsvergütungssatzung – MehrVergS)

vom 24.07.2025

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) geändert worden ist, und des § 65 Absatz 7 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. 2025 Nr. 14) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 24.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

Bei der Stadt Heidelberg besteht auf Grundlage einer Dienstvereinbarung die Möglichkeit, ein Lebensarbeitszeitkonto einzurichten. Kommt es bei verbeamteten Personen dabei zu einem Störfall im Sinne der Dienstvereinbarung und ist angespartes Zeitguthaben als Mehrarbeit zu vergüten, richtet sich die Berechnung nach der vorliegenden Satzung.

§ 2
Abweichende Sätze der Mehrarbeitsvergütung

Abweichend von § 65 Absatz 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) werden die Sätze der Mehrarbeitsvergütung dahingehend geregelt, dass sie den Sätzen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Mehrarbeitsstunden in Anlage 15 zu § 65 Absatz 3 LBesGBW festgelegt sind.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 24.07.2025
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der

Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.